



Präsidentialverfügung vom 18. Dezember 2002
betreffend den Gemeinsamen Tarif 4d (GT 4d)
(Vergütung auf digitalen Speichermedien in mp3-Geräten)

Die Präsidentin hat

- nach Einsicht in das Schreiben der SUISA vom 2. Dezember 2002, mit dem die Verwertungsgesellschaften ihren Antrag vom 21. (recte 20.) Dezember 2001 auf Genehmigung eines Gemeinsamen Tarifs 4d zurückgezogen haben, sowie in dasjenige vom 10. Dezember 2002, mit dem sie sich nach der Rückzugserklärung bereit erklärten, den anlässlich der Sitzung vom 13. November 2002 den Tarifparteien im Sinne einer Übergangsregelung unterbreiteten Vorschlag anzunehmen;
- nach Einsicht in die Stellungnahmen der Nutzerverbände vom 13. Dezember 2002, mit welchen diese den von der Verfahrensleitung angebotenen pragmatischen Vermittlungsversuch deutlich abgelehnt haben;
- gestützt auf die Präsidentialverfügung vom 14. November 2002

verfügt:

1. Das mit Eingabe der Verwertungsgesellschaften eingeleitete Verfahren zur Genehmigung eines Gemeinsamen Tarifs 4d wird infolge Rückzugs des Tarifantrags abgeschrieben.
2. (...)
3. (...)

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Zustellung beim Schweizerischen Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde geführt werden (Art. 74 Abs. 2 URG).